



GESETZBLATT

517

der Deutschen Demokratischen Republik

1973	Berlin, den 6. November 1973	Teil I Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
5.11.73	Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln	517

**Anordnung
über die Durchführung eines verbindlichen
Mindestumtausches von Zahlungsmitteln
vom 5. November 1973**

§ 1

Diese Anordnung gilt für Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin, die zum besuchswweisen Aufenthalt in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

§ 2

(1) Personen gemäß § 1 haben je Tag der Dauer des Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(2) Personen gemäß § 1, die zu einem Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(3) Der Mindestumtausch gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in der Währung des Staates vorzunehmen, in dem der Einreisende seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat;

für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in DM. Soweit die zugelassenen Banken der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsmittel der Währung eines Staates nicht kaufen, ist der Mindestumtausch in einer konvertierbaren Währung vorzunehmen.

§ 3

Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtausch-Betrages findet nicht statt.

§ 4

Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind die Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Diese Anordnung gilt nicht für Personen, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr ohne Unterbrechung durchreisen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln (GBl. II Nr. 32 S. 361) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

ZZ IIIiëuuc-i'(-c) --

* * * * *
* * * * *

Oc̄so IIuütuaq

'tUÜUOfQ * D f l X I X N

b'n /1

! * ■ T

0<X)^